

*Was aber helfen die edelsten Rechte dem,  
der sie nicht handhaben kann?*  
Jacob Grimm (1785 - 1863)

## Rechte

Die Menschen haben recht unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse: Erika möchte den ganzen Tag nur spazieren gehen. Thomas möchte abends im Kino „Harry Potter“ anschauen. Rainer hat sein Auto verkauft und möchte nun endlich *sein* Geld dafür haben. Frau Hansen hat verschiedene Jungen dabei beobachtet, wie sie ihr Auto zerkratzt haben; sie verlangt Schadensersatz und wünscht für die Zukunft, dass die Kinder dies unterlassen. Helge trinkt jeden Abend einen Wodka und wirft dann das Glas– nur um sich abzureagieren – an die Wohnzimmerwand.

Interessen sind im juristischen Sinne nur dann „**Rechte**“, wenn Sie aufgrund eines bestimmten **Gesetzes** gewährt und daher vor **Gericht durchsetzbar** sind. So ist das Interesse Erikas an ihrem täglichen Spaziergang nur dann ein **Recht** (im juristischen Sinne), wenn es einen entsprechenden Paragraphen gibt, der den Spaziergang ausdrücklich gewährt. Sie werden sich schon denken, dass es eine solche gesetzliche Grundlage (**Rechtsgrundlage**) nicht gibt. Fraglicher ist dagegen schon, ob Helge, mal abgesehen von dem entstehenden Lärm, seine Gläser an die Wand werfen darf. Lesen Sie dazu § 903 BGB und entscheiden Sie selbst, ob Helge ein entsprechendes **Recht** hat!

Wenn Sie nun weiter die § 823 BGB und § 433 BGB lesen, können Sie auch für einige weitere Fälle entscheiden, ob Rechte im juristischen Sinne vorliegen oder nicht.

Die nächste grundlegende Frage, die man sich stellen kann ist, **wer** überhaupt grundsätzlich Rechte (und möglicherweise auch Pflichten) haben kann. Diese Frage richtet sich auf die so genannte **Rechtsfähigkeit**.

### Mein letzter Wille

Da sich meine Kinder ohnehin nie um mich gekümmert haben und ich meine Frau nicht mehr leiden kann, vermache ich mein ganzes Vermögen meinem geliebten Pony Paula.

*Gerhard Müller*

## Die Rechtsfähigkeit

**Rechtsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.

Aufgabe 1: Was ist Recht im hier gemeinten Sinne?

Die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit besitzen natürliche und juristische Personen.

**Natürliche Personen** sind **alle** Menschen, ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). In speziellen Fällen können Kinder auch vor der Geburt Rechte erlangen. Egal, ob blond oder schwarzhaarig, katholisch oder evangelisch, alt oder jung, gesund oder krank: lebende Menschen können Träger von Rechten und Pflichten sein.

Aufgabe 2: Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Rechtsfähigkeit in der Geschichte.

Neben den natürlichen Personen können auch sog. juristische Personen kraft eines hoheitlichen Aktes Rechtsfähigkeit erlangen (§ 21 BGB).

Juristische Personen sind Personenvereinigungen (z. B. Vereine) oder Vermögensmassen (z. B. Stiftungen). Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über zwei wichtige Arten juristischer Personen.

Juristische Personen des <b>privaten</b> Rechts	Juristische Personen des <b>öffentlichen</b> Rechts
- rechtsfähige Vereine	- Körperschaften
- nichtwirtschaftliche Vereine	Bund, Länder u. Gemeinden
z. B. Gesangsverein, Schachverein (e.V.)	- Anstalten
- wirtschaftliche Vereine in Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft	Schulen, Bibliotheken, Universitäten
z. B. Aktiengesellschaft, GmbH	
- Stiftungen von Einzelpersonen und Vereinen	- Stiftungen des Staates oder von Kommunalverbänden
„Stiftung der Eheleute Heinrich und Maria Beckers zur Unterstützung von Multiple Sklerose kranken Essener Bürgern“	z. B. Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur

Jede juristische Person kann – vertreten durch eine natürliche Person – Träger von Rechten und Pflichten sein und damit vor Gericht klagen und verklagt werden.

Autor: Thorsten Soer • [thorsten.soer@gmx.de](mailto:thorsten.soer@gmx.de)

Erstelldatum 06.05.2004

Fach: Allgemeine Wirtschaftslehre  
Rechtliche Grundlagen

Aufgabe 3: Stellen Sie sich vor, es gäbe die „juristische Person“ nicht. Wen müssten Sie im Zweifel verklagen, wenn sie wegen der Auslieferung eines defekten VW Passat eine Schadensersatzklage anstrengen wollten.

Die Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet man auch als **Rechtssubjekte**, die Gegenstände, worauf sich möglicherweise die Rechte und Pflichten beziehen als **Rechtsobjekte**.

Rechtsobjekte sind Sachen (körperliche Gegenstände), Tiere und (wiederum) Rechte (z. B. Forderungen, Patente, Lizenzen etc.).

Beispiel: Aus einem Kaufvertrag erlangt der Verkäufer eine **Kaufpreisforderung**. Diese Forderung ist das Recht, von dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis verlangen zu können.

Rechtssubjekte und Rechtsobjekte treten bei rechtlichen Sachverhalten häufig gemeinsam auf.

Aufgabe 4: Lesen Sie die § 90 und 90 a BGB

Aufgabe 5: Bestimmen Sie in den folgenden Sachverhalten Rechtssubjekt(e) und Rechtsobjekt bzw. stellen Sie Problemfälle präzise dar!

- Michael Jackson kauft von einem Tierhändler einen Schimpansen im Wert von 150 €.
- Der 20-jährige Paul schenkt seiner Spielzeugfigur „Captain Future“ sein ganzes Geld.
- Michael Schumacher mietet sich bei EUROPCAR einen VW Polo für 35 €.
- Die Familie Müller verkauft einem Bauern in Oldenburg ihr 13-jähriges Kind als Feldarbeiterin.
- Die Firma Camel überlässt einer Schuhfabrik für einen festgelegten Geldbetrag das Recht, den Namen „Camel Boots“ als Bezeichnung für ein Paar neue Stiefel benutzen zu dürfen.

Man unterscheidet bei den Sachen sogenannten vertretbare Sachen (Gattungssachen) und nicht vertretbare Sachen (Speziessachen), (vgl. § 91 BGB). Gattungssachen können in

vergleichbarer Art und Weise neu beschafft werden (Kartoffeln), Speziessachen sind stets einmalig vorhanden (ein Original-Gemälde).

Unbewegliche Sachen sind Immobilien (Grundstücke u. Häuser), alle anderen Sachen nennt man bewegliche Sachen. Auch eine 20 Tonnen schwere Maschine ist eine bewegliche Sache.

### Willenserklärungen

Wer am Rechtsleben teilnehmen möchte in der Regel ein Rechtsverhältnis begründen, ändern oder beenden. Ein Kunde möchte ein Buch kaufen, d. h. er will das Eigentum an einer Sache erwerben. Ein Student möchte eine Wohnung mieten, d. h. er möchte ein Nutzungsrecht an einer Wohnung erwerben. Ein Arbeitnehmer möchte seinen Arbeitsvertrag kündigen, d. h. er möchte sich von seinen Dienstplichten aus dem Vertrag lösen.

*Bedenke, was du bist: Vor allem ein Mensch, das bedeutet ein Wesen, das keine wesentlichere Aufgabe hat als seinen freien Willen.*

Epiktetos, (um 50 n. Chr. - 138), griechischer Stoiker und Philosoph

Solche Äußerungen, die auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtet sind, nennt man Willenserklärungen.

Aufgabe 6: Worin liegt der Unterschied in den beiden folgenden Willensäußerungen:

1. Kurt sagt zu einer Bäckerinverkäuferin: „Ich hätte gerne fünf Mohnbrötchen.“
2. Kurt sagt zu einer Bekannten: „Ich möchte heute Nachmittag ins Freibad gehen.“

Von Willenserklärungen spricht man nur, wenn jemand seinen Willen **frei bestimmt und** auch **erklärt** hat. Demnach sind sowohl erzwungene Äußerungen als auch nach außen nicht erkennbare Willensäußerungen **keine** Willenserklärungen im rechtlichen Sinne.

Willenserklärungen kann man wirksam durch ausdrückliche Äußerung (Reden, Schreiben, Zeigen), durch bloßes (konkludentes) Handeln oder – in seltenen Fällen – durch Schweigen abgeben.

## Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, durch Abgabe von rechtlich wirksamen Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeiführen zu können. Wer nicht geschäftsfähig ist, kann solche Rechtsfolgen nicht bewirken, d. h. er kann z. B. keinen wirksamen Kaufvertrag abschließen. Wer geschäftsfähig ist, ist in der Regel erst einmal an seine Willenserklärungen gebunden.

*Wichtig ist mir nicht das Alter, sondern die Zurechnungsfähigkeit.*  
Regine Hildebrand (1941 - 2001)

**Achtung:** Unterscheiden Sie deutlich zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Ein 3 Monate altes Baby ist **rechtsfähig**. Es kann also Träger von Rechten und Pflichten sein, es kann z. B. (möglicherweise nach einer Erbschaft, die die **Eltern im Namen des Kindes** angenommen haben) Eigentümer eines Hauses sein. Eigentum ist ein Recht!

*Den Ahnungslosen schenkt der Herr einen leichten Schlaf.*

Das Baby ist aber **nicht geschäftsfähig**, wie sie weiter unten noch sehen werden. Das Kind kann eigenständig keine **Rechtsverhältnisse** begründen oder beenden. Dies bedeutet, es hätte (abgesehen von möglichen sprachlichen Hindernissen) die Erbschaft nicht eigenständig annehmen können, um das **Eigentum** an dem Haus zu **erwerben**. Genauso wenig kann es das Haus eigenständig verkaufen, um das **Eigentum** an dem Haus **aufzugeben**.

Man unterscheidet **drei Stufen der Geschäftsfähigkeit**:

1. Geschäftsunfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie dauernd Geistesgestörte.

Die Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind unwirksam!

2. Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige ab 7 Jahren.

Die Willenserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen sind schwebend unwirksam. Sie werden erst mit der Genehmigung eines Vertreters (Eltern, Betreuer) wirksam. Von dieser Regel gibt es jedoch einige Ausnahmen. Die nachfolgende Geschäfte sind ohne Einschränkungen rechtswirksam, auch wenn sie von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden.

- Geschäfte, die nur rechtlich vorteilhaft sind, z. B. Schenkungen (§ 107 BGB)
- Geschäfte, die im Rahmen des dafür überlassenen Taschengeldes ausgeführt werden können, z. B. Kauf der Bravo durch eine 13-jährige an einem Kiosk (§ 110 BGB „Taschengeld-Paragraph“).
- Geschäfte, die in Verbindung mit einer Berufsausübung getätigt werden müssen (§ 113 BGB).
- Geschäfte, die in Verbindung mit einem eigenen Gewerbebetrieb anfallen (§ 112 BGB).

3. Voll / Unbeschränkt geschäftsfähig sind alle natürlichen Personen ab 18 Jahren (Volljährige gem. § 2 BGB), soweit nicht oben genannt sowie juristische Personen  
Die Willenserklärungen von unbeschränkt Geschäftsfähigen sind voll rechtswirksam.

Aufgabe 7: Beurteilen Sie folgende Fälle und begründen Sie Ihre Ansicht:

Lösungshinweis: Da Sie Ihre Ergebnisse durch Angabe der gesetzlichen Vorschrift begründen müssen, gehen Sie immer in drei Schritten vor.

1. Stellen Sie fest, welche Stufe der Geschäftsfähigkeit die konkret handelnde Person hat.
2. Geben Sie die allgemeine gesetzliche Regel an, die für den unter 1. genannten Personen zutrifft.
3. Ziehen Sie die Schlussfolgerung für Ihren Fall

Beispiel:

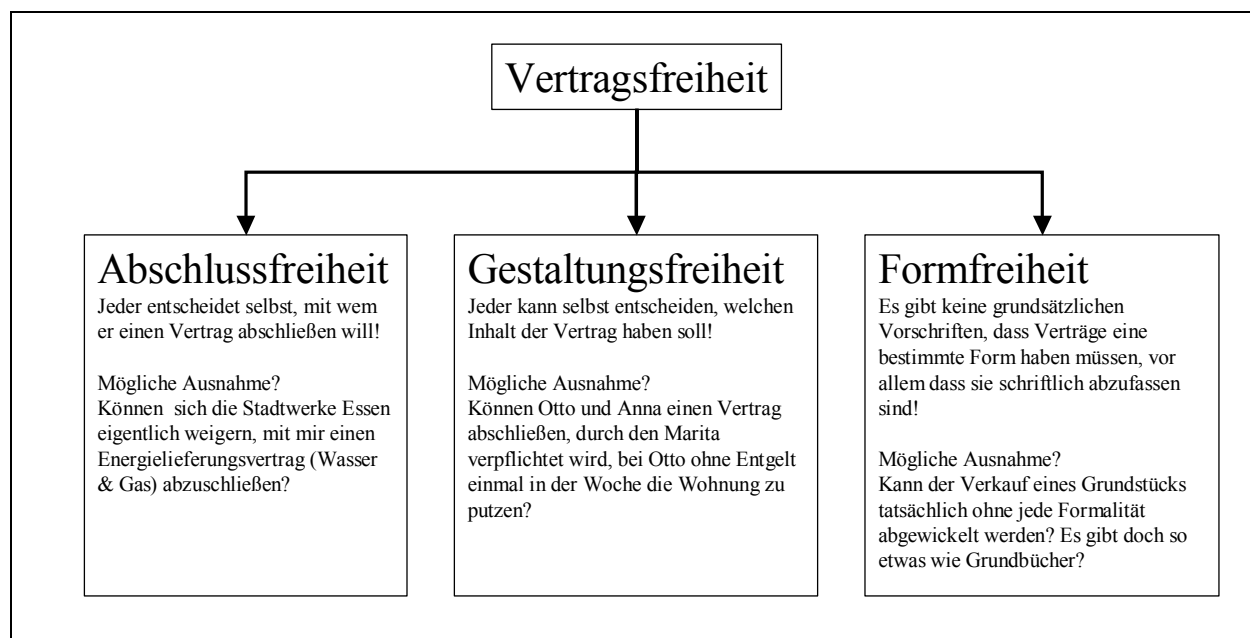
1. A ist drei Jahre und damit geschäftsunfähig.
2. Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind unwirksam.
3. Daher (Schlussfolgerung!) ist die Willenserklärung von A. nicht wirksam.

- a) Die 16-jährige Ursula kauft von ihrem gesparten Taschengeld eine Perücke zu 95,00 €. Der Vater verlangt, dass sie diese zurückgibt. Der Verkäufer weigert sich die Perücke zurückzunehmen.
- b) Kurt, sechs Jahre alt, hat für seine Mutter eingekauft. Vom Restgeld nimmt er einen Euro und kauft fünf Wundertüten. Die aufgerissenen Tüten bringt die Mutter ins Geschäft zurück und will das Geld dafür haben.
- c) Die 17-jährige Büroangestellte Franziska kündigt ihren mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Arbeitsvertrag zum 31. März. Der Vater teilt der Firma mit, dass er als gesetzlicher Vertreter die Kündigung rückgängig mache.
- d) Die 14-jährige Barbara hat von einer Tante zum Geburtstag ein Fahrrad erhalten. Da die Eltern mit der Tante Streit haben, erklären sie: „Von der lassen wir uns nichts schenken“, und geben das Fahrrad zurück.

## Privatautonomie und Vertragsfreiheit

Deutschland gilt als ein *freies* Land. Dies beinhaltet konkret den **Grundsatz**, dass die Einwohner innerhalb bestimmter Spielregeln ihr Leben frei gestalten können. Dahinter steckt die Vorstellung, dass jeder Mensch selbst am besten weiß, was für ihn gut ist (Privatautonomie). Dies gilt auch für die Rechtsordnung und die rechtlichen Beziehungen zwischen den Menschen. Jeder kann grundsätzlich, wiederum innerhalb bestimmter Grenzen, mit anderen Verträge abschließen oder andere verbindliche Vereinbarungen treffen. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass sich Menschen nur dann rechtlich (z. B. vertraglich) binden werden, wenn sie dies auch wollen und für sich als vorteilhaft empfinden. Sie werden auch nur solche inhaltlichen Regelungen gemeinsam vereinbaren, die alle Beteiligten akzeptieren können und wollen. Diesen Grundsatz, selbst zu entscheiden, mit wem man einen rechtlich verbindlichen Vertrag abschließt, welche Inhalte und welche Form der Vertrag haben soll, nennt man den **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Reihe von Ausnahmen, auf die wir später noch stoßen werden und die in der nachfolgenden Abbildung kurz angedeutet werden.

*Aus dem freien Willen des Menschen erwächst die Verantwortung für sein Handeln. Die Willensfreiheit unterscheidet den Menschen von allen anderen Lebewesen.*  
(Stephanie Zobernig)



## Verträge und Bindungsfristen

Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen von zwei oder mehr Personen zustande. Die zuerst geäußerte Willenserklärung heißt auch **Antrag**, die zweite Willenserklärung ist die **Annahme**.

Allerdings ist ein Antrag nicht beliebig lange wirksam. Der Zeitraum, in dem jemand an seinen Antrag gebunden ist, nennt man **Bindungsfrist**. Der Antragende kann auch jegliche Bindung von vorne herein ausschließen. Dann existiert keine zeitliche Bindung. Die Bindungsfrist erlischt ebenso, wenn der Antrag abgelehnt wurde.

### Bestimmung der **Bindungsfrist von Anträgen**:

Zur Bestimmung der Bindungsfrist unterscheidet man zwischen einem Antrag gegenüber Anwesenden und einem Antrag gegenüber Abwesenden.

1. Ein Antrag gegenüber Anwesenden ist nur für die Dauer des Gespräches bindend.
2. Ein Antrag gegenüber Abwesenden ist so lange bindend, wie unter normalen Umständen mit einer Antwort gerechnet werden kann. Dabei ist bei der Berechnung der Frist davon auszugehen, dass der Empfänger des Angebots auf mindestens gleich schnellem (Kommunikations-) Weg antwortet.

Enthält der Antrag eine Bindungsfrist, so gilt stets diese angegebene Frist!

### Verbindlichkeit von Verträgen:

Ein wichtiger Rechtsgrundsatz besagt: „**Verträge sind zu halten**“. Ist ein Vertrag zustande gekommen (Antrag + Annahme = Vertrag), so ergeben sich aus dem Vertrag Rechte und Pflichten. Der Grundsatz „Verträge sind zu halten“ bedeutet, dass die Pflichten aus dem Vertrag erfüllt werden müssen.

*Pacta sunt servanda.*  
*Verträge müssen gehalten werden.*  
(Rechtsphilosophischer Grundsatz)

Aufgabe 8: Finden Sie heraus, welche Pflichten sich aus den folgenden Verträgen für die Vertragspartner ergeben. Geben Sie auch an, wie die Vertragspartner im Gesetz genannt werden. Formulieren Sie zu jedem Vertragstyp ein Beispiel.

- Kaufvertrag § 433 BGB
- Darlehensvertrag § 488 Abs.1 BGB
- Mietvertrag § 535 BGB
- Pachtvertrag § 581 Abs.1 BGB
- Leihvertrag § 598 BGB
- Dienstvertrag § 611 BGB
- Werkvertrag § 631 BGB
- Auftrag § 662 BGB

Neben den gesetzlichen Pflichten werden in den sogenannten **Vertragsbedingungen**, das sind die **ausgehandelten** Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, weitere Rechte und Pflichten benannt.

Jeder unbeschränkt Geschäftsfähige sollte deshalb **vor dem Abschluss** eines Vertrages sorgfältig prüfen, welche Rechte und Pflichten sich aus dem Gesetz und aus dem Vertrag ergeben. Denn, noch einmal: Verträge sind zu halten!

Verträge werden übrigens auch nicht dadurch unwirksam, dass sie nicht erfüllt werden. Es ist ein verbreiteter Irrtum zu glauben, dass z. B. ein Kaufvertrag dadurch ungültig wird, dass der Käufer nicht bezahlt. Der Verkäufer hat zwar möglicherweise ein „Zurückbehaltungsrecht“, d. h. er muss die Ware nicht übergeben, der Vertrag bleibt jedoch erst einmal gültig bestehen. Es ist weiterhin zu beachten, dass es **im Grundsatz** auch **keine** Vorschriften darüber gibt, wie die übereinstimmenden Willenserklärungen abzugeben sind, also mündlich, schriftlich o. ä. Verträge können also – soweit nichts anderes bestimmt ist – **formfrei** geschlossen werden.

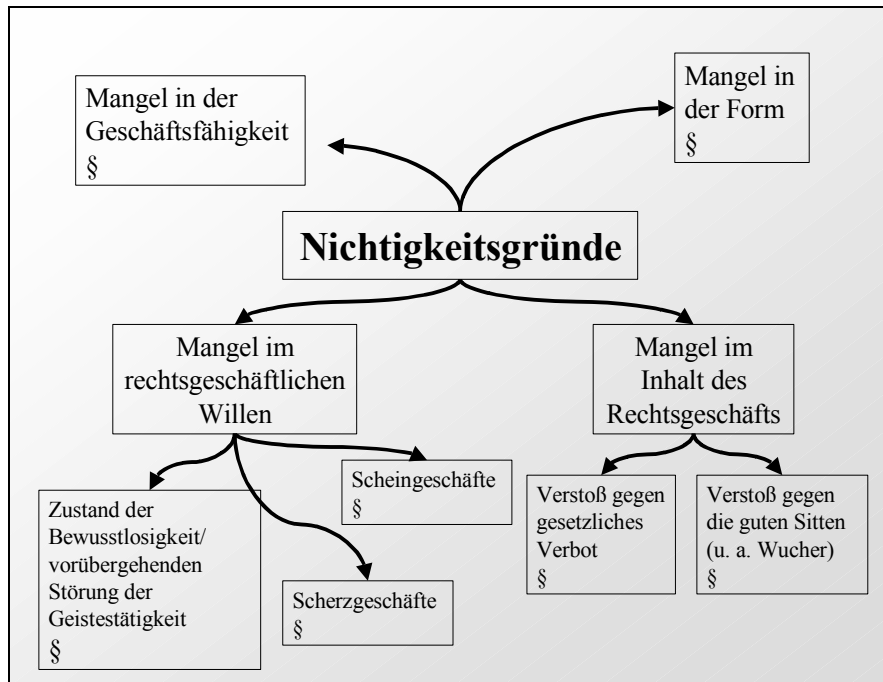
Oben haben Sie bereits gelesen, dass Verträge durch übereinstimmende Willenserklärungen (Antrag und Annahme) zu Stande kommen. Allerdings ist nicht jedes Angebot eines Verkäufers oder Gesuch eines Interessenten ein Antrag im rechtlichen Sinne. Ein Antrag (Angebot) im rechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn er an eine bestimmte Person bzw. an eine genau abgrenzbare Personengruppe gerichtet ist. Im Alltag als „Angebote“ bezeichnete Zeitungswerbungen, Flugblätter, aber auch Schaufensterauslagen, Schilder an Warenregalen o. ä. sind **Anpreisungen**, die an die Allgemeinheit gerichtet und daher **keine** Angebote im rechtlichen Sinne sind. Solche Anpreisungen sind daher auch rechtlich unverbindlich.

Beispiel: Raimund hat einen Zettel am „Schwarzen Brett“ des Bfw angebracht, auf dem er angibt, eine genau bezeichnete „Harley Davidson“ zum Höchstpreis von 1 000 € kaufen zu wollen. Gabriel hat genau das gewünschte Modell und ist bereit, das Motorrad zum angegebenen Preis zu verkaufen. Er spricht Raimund auf seinen Zettel an und meint, dass damit der Handel abgemacht sei. Er verlangt daher Abnahme des Fahrzeugs und (vor allem) Zahlung des Kaufpreises. Natürlich ist Raimund nicht verpflichtet, das Motorrad anzunehmen, da kein Vertrag zu Stande gekommen ist. Der Zettel am „Schwarzen Brett“ ist nämlich an die Allgemeinheit gerichtet und damit kein rechtlich verbindlicher Kaufantrag. Also liegen auch keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vor. Die Aussage Gabriels gegenüber Raimund, das zur Rede stehende Motorrad verkaufen zu wollen, ist dagegen als Antrag zu werten. Raimund hat nun die Wahl, dieses Angebot annehmen oder aber auch ablehnen zu können.

- Aufgabe 9: Herr Schröder liest morgens eine Zeitungsanzeige, in der von einem Händler für Unterhaltungselektronik DVD-Player für 119,00 € beworben werden. Er fährt mit der U-Bahn morgens früh zu dem Händler, um sich das günstige Angebot zu sichern. Der Händler erklärt Herrn Schröder, als dieser nach dem Gerät fragt, dass es sich in der Zeitung um einen Schreibfehler handelt. Der Preis hätte 719,00 € lauten müssen. Erläutern Sie ausführlich, ob Herr Schröder den Verkauf des Gerätes für 119,00 € verlangen kann.
- Aufgabe 10: Das Warenhaus Karstadt in Essen erhält am 05.01. von einem Glaswarenhersteller aus dem Schwarzwald ein Angebot per Post über ein Sortiment verschiedener Vasen zum Aktionspreis von 500,00 €. Das Angebot enthält keinerlei Freizeichnungsklauseln. Der zuständige Mitarbeiter der Einkaufsabteilung schreibt am 15.01. eine Bestellung über 200 Stück der angebotenen Sortimente zum angegebenen Preis. Am 18.01. ruft der Verkaufsmitarbeiter des Glaswarenherstellers bei Karstadt an und erklärt, es wären leider nur noch 50 Sortimente lieferbar.
- a) Was versteht man unter den erwähnten Freizeichnungsklauseln.
  - b) Kann Karstadt auf Lieferung der 200 bestellten Sortimente bestehen?
  - c) Wie lässt sich die Bestellung von Karstadt rechtlich werten?
- Aufgabe 11: V bietet am Stammtisch seinem Kollegen K eine Armbanduhr für 90 € an. Dieser meint, er müsse sich dies kurz überlegen und verlässt für 5 Minuten das Lokal. V reagiert auf die erbetene Bedenkzeit nicht. Während dessen verkauft V die Uhr für 100 € an S. Nach einer viertel Stunde betritt K das Lokal und erklärt V, dass er die Uhr zu den besprochenen Bedingungen kaufen möchte.
- a) Hat K einen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages?
  - b) Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn V ausdrücklich sagte, dass er das Angebot eine Stunde aufrecht erhalten würde?
- Aufgabe 12: K erhält von V ein schriftliches Angebot per Post über 5 selbst bemalte Gartenzwerge zu je 200 € mit dem Hinweis „Solange der Vorrat reicht!“. K meldet sich sofort am nächsten Tag telefonisch bei V und erklärt, er möchte einen Zwerg zu 200 € kaufen. V muss ablehnen mit dem Hinweis, dass alle Figuren bereits verkauft seien. K besteht auf Lieferung und weist V darauf hin, dass K wenigstens 5-6 Tage an sein Angebot gebunden sei. Kann K. auf Lieferung bestehen?
- Aufgabe 13: Der sechsjährige F steigt ohne ein Wort zum Fahrer zu sagen in eine Straßenbahn ein. Ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen?
- Aufgabe 14: Herr Gierig bietet seinem Bruder einen gebrauchten PC zum Preis von 50 € an. Dieser erklärt sich sofort einverstanden. Herr Gierig erklärt, den PC am nächsten Montag bei seinem Bruder aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. An diesem Termin soll auch die Bezahlung erfolgen. Am Sonntag trifft Gierig einen Freund, der bereit ist, für den PC 80 € zu zahlen. Gierig schließt mit dem Freund direkt den für ihn günstigeren Kaufvertrag ab. Wer hat Anspruch auf Lieferung, wer muss bezahlen?

## Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Von dem Grundsatz, dass Verträge zu halten sind, gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die Sie im folgenden kennen lernen sollen. Dabei unterscheidet man die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen bzw. Verträgen. Auf den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen kommen wir später noch einmal zurück. Nachfolgend finden Sie im Überblick die Gründe, die zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Verträgen führen.



Aufgabe 15:

Ordnen Sie die folgenden Paragraphen richtig in die Abbildung ein:

§ 105 Abs. 1 BGB

§ 105 Abs. 2 BGB

§ 117 BGB

§ 118 BGB

§ 119 Abs. 1 BGB

§ 119 Abs. 2 BGB

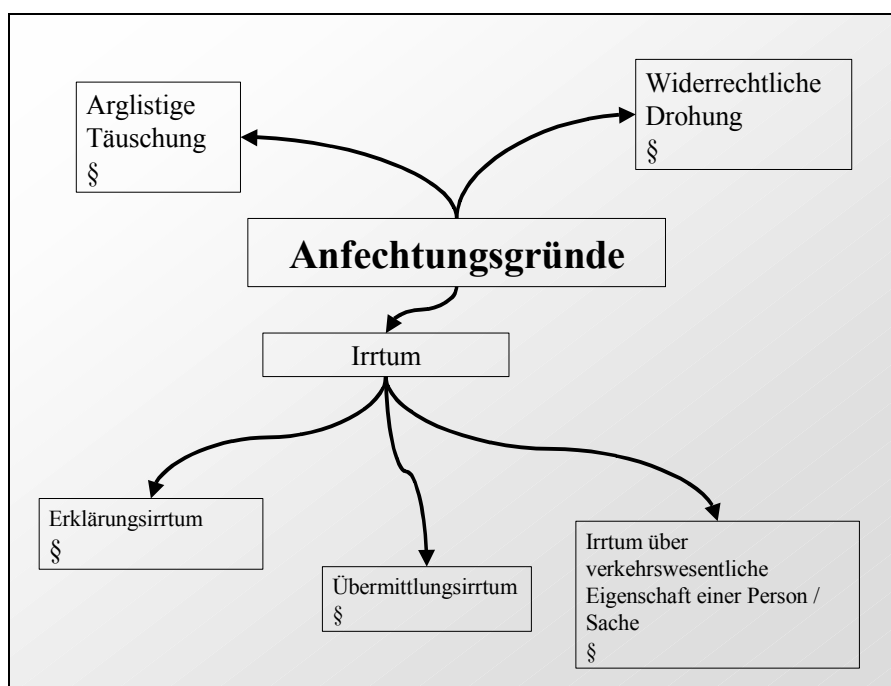
§ 120 BGB

§ 123 BGB

§ 125 BGB

§ 134 BGB

§ 138 BGB



Übrigens ist nicht jeder Irrtum ein Anfechtungsgrund. Der so genannte Motivirrtum berechtigt nicht zur Anfechtung.

Beispiel: Herr Klug kauft Aktien einer Internet-Firma in der Erwartung, dass diese im Kurs stark steigen werden. Nach einem halben Jahr stellt er fest, dass der Wert der Aktien, genau so wie das Unternehmen „völlig am Boden liegt“. Herr Klug geht zur Bank und meint er sei beim Kauf einem Irrtum unterlegen. Hier hat der Käufer sich nicht bei der Abgabe der Erklärung geirrt. Er hat damals Aktien kaufen wollen und er hat Aktien bekommen! Geirrt hat er sich in der Erwartung der Wertentwicklung. Dies ist jedoch unbeachtlich, also kein Anfechtungsgrund.

Aufgabe 16: Ein Vermieter will im Mietvertrag eine monatliche Miete von 775 € festlegen, er schreibt aber versehentlich 577 €.

Aufgabe 17: Ernst verkauft Wilhelm 50 g. Heroin für 1 000 €!

Aufgabe 18: Klein schickt seinen Sohn Theo zum Kiosk Pils holen, dieser kauft versehentlich alkoholfreies Kelts.

Aufgabe 19: Peter droht Hans, er würde seine Autoreifen zerstechen, wenn er ihm nicht seine Taschenuhr verkauft.

Aufgabe 20: Die 5-jährige Ulla verkauft einem Fremden ihr neues Fahrrad für 100 €.

Aufgabe 21: Beate kauft einen vermeintlichen Diamantring für 2 000 €. Im nachhinein stellt sich heraus, dass der Stein ein billiger Zirkonia ist.

Aufgabe 22: Hermann ruft, nachdem er innerhalb von 4 Wochen das dritte Mal in der Werkstatt war, verärgert seinem Nachbarn zu: „Meinen neuen BMW kannst du geschenkt haben“. Dieser meint: „Danke schön, ich hol mir gleich die Fahrzeugpapiere ab.“

Aufgabe 23: Willi schließt mit Franzi einen mündlichen Grundstückskaufvertrag ab. Lesen Sie § 311b BGB!

Aufgabe 24: Der Gebrauchtwagenhändler G verschweigt beim Kauf eines Gebrauchtwagens trotz konkreten Nachfragens des Käufers einen Unfall, bei dem der Rahmen des Pkw verzogen wurde.

Aufgabe 25: Erni macht den Bert total betrunken und schwatzt ihm dann für 50 € seine wertvolle Standuhr ab.

Aufgabe 26: Kurt weiß, dass Inge in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten steckt. Er gibt ihr ein Darlehen über 1 000 € unter der Bedingung, dass sie am nächsten Monatsanfang 1 500 € zurückzahlt.

### Schuldverhältnisse: Schuldner und Gläubiger

In Verträgen verpflichten sich die Vertragspartner, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Ist ein Vertrag also wirksam zu Stande gekommen, so sind die Vertragspartner **verpflichtet**, die im Vertrag benannten oder im Gesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. Mit Abschluss eines Vertrages geht man also **Verpflichtungen** ein. Der jeweils andere Vertragspartner ist demgegenüber **berechtigt**, von dem anderen eine Leistung verlangen zu können. Das Recht, von einem anderen ein "Tun oder Unterlassen" (Leistung) verlangen zu können, nennt man **Anspruch**. Das rechtliche Verhältnis, in dem die Vertragspartner stehen, nennt man auch **Schuldverhältnis**.

Genau so wie Mutter und Tochter ein **familienrechtliches** Verhältnis verbindet und wie ein verstorbener Onkel und sein alleinerbender Neffe ein **erbrechtliches** Verhältnis verbindet, so sind zwei Vertragspartner durch ein **schuldrechtliches** Verhältnis (Schuldverhältnis) miteinander verbunden.

Denjenigen, der durch den Vertrag zu etwas verpflichtet ist, nennt man auch **Schuldner** der Leistung. Denjenigen, der durch einen Vertrag einen Anspruch erwirbt (berechtigt wird), nennt man auch Gläubiger.

*Gläubiger haben ein besseres Gedächtnis  
als Schuldner.*

Benjamin Franklin (1706 - 1790),  
US-amerikanischer Politiker

Merke: Aus Verträgen ergeben sich Rechte und Pflichten. Das Verhältnis, in dem die beiden Vertragspartner stehen, nennt man Schuldverhältnis. Das aus einem Schuldverhältnis sich ergebende Recht, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können, nennt man Anspruch. Der zu einer Leistung verpflichtete Vertragspartner heißt auch Schuldner, der aus einem Vertrag berechnigte Vertragspartner heißt auch Gläubiger.

Die meisten Verträge sind so genannte gegenseitige Verträge. Dies bedeutet, dass sich die Vertragspartner gegenseitig zu etwas verpflichten. Deswegen ist häufig auch nicht eindeutig festgelegt, wer Gläubiger und wer Schuldner ist!

Beispiel: Lesen Sie § 488 BGB zum Darlehensvertrag!

	Verpflichtungen	Ansprüche
Darlehensgeber	ist verpflichtet einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen (Schuldner)	hat Anspruch auf Rückerstattung des Betrages und auf Zinsen (Gläubiger)
Darlehensnehmer	ist verpflichtet den überlassenen Betrag zurückzahlen und Zinsen zu zahlen (Schuldner)	hat Anspruch auf Übergabe eines bestimmten Betrages (Gläubiger)

Aufgabe: Lesen Sie § 433 BGB zum Kaufvertrag! Tragen Sie nach dem vorstehenden Beispiel Rechte (Ansprüche) und Pflichten aus dem Kaufvertrag ein und geben Sie an, wer jeweils Gläubiger und Schuldner welcher Leistung ist.

	Verpflichtungen	Ansprüche
Verkäufer		
Käufer		

Achten Sie (auch sprachlich) darauf, dass man folgende zwei Sachverhalte auseinander hält:  
In dem Vertrag **verpflichten** sich die Vertragspartner, eine bestimmte Leistung zu erbringen!  
Durch die Erbringung dieser Leistung **erfüllt** der Schuldner den Vertrag. Man spricht daher auch von **Verpflichtungsgeschäft** auf der eine Seite und Erfüllungs- bzw. Verfügungsgeschäft auf der anderen Seite.

Beispiel: Durch den Mietvertrag wird der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen. Durch die pünktliche Zahlung der Miete an den Vermieter erfüllt der Mieter den Vertrag